

Na njemačkom i bosanskom

Arbeiten in Deutschland und in Bosnien-Herzegowina

- Welche Auswirkungen das Abkommen hat
- Welche Leistungen Sie in Deutschland und Bosnien-Herzegowina bekommen können
- Ihre Ansprechpartner



Arbeiten ohne Grenzen

Sie haben bereits einige Zeit in Bosnien-Herzegowina gearbeitet oder wollen dorthin auswandern? Sie sind aus Bosnien-Herzegowina und arbeiten nun in Deutschland? Vielleicht fragen Sie sich, wie sich die Arbeit in verschiedenen Ländern auf Ihre spätere Rente auswirken wird. Schließlich haben Bosnien-Herzegowina und Deutschland unterschiedliche Systeme der Sozialen Sicherheit. Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Für Deutschland und Bosnien-Herzegowina gilt das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen vom 12. Oktober 1968 weiter, um mögliche Nachteile für Sie aufzufangen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das Abkommen ist, wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt und welche Ansprüche Sie in Bosnien-Herzegowina haben. Sollten dennoch Fragen offen bleiben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort. Unsere Broschüre bietet Ihnen alle Informationen auch in bosnischer Sprache an. Rechtlich verbindlich – und das auch nur für das deutsche Recht – ist die deutschsprachige Fassung.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstraße 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379, Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de, E-Mail: drv@drv-bund.de, De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de, Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin, 4. Auflage (4/2017), Nr. 759; Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Allgemeines zum Sozialversicherungsabkommen**
- 6 Arbeiten im Vertragsstaat**
- 8 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 11 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 15 Rehabilitation**
- 16 Rente – die Grundvoraussetzungen**
- 19 Renten aus der deutschen Rentenversicherung**
- 29 Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**
- 33 Renten aus der Rentenversicherung der „Föderation Bosnien und Herzegowina“**
- 37 Renten aus der Rentenversicherung der „Republik Srpska“**
- 41 Der Rentenantrag**
- 44 Wie wird meine Rente berechnet?**
- 45 Rentenzahlung ins Ausland**
- 48 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 50 Ihre Ansprechpartner**
- 53 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Allgemeines zum Sozialversicherungsabkommen

Deutschland hat mit einer Reihe von Ländern zweiseitige Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Sie regeln im Wesentlichen, wie die erfassten Personen Rentenansprüche in den Vertragsstaaten erwerben können und wie die Rente in den jeweiligen Staat gezahlt wird.

Durch den Abschluss dieser Abkommen ist Deutschland auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung mit vielen Ländern verbunden.

Länder, mit denen Deutschland Abkommen geschlossen hat

Australien	Japan	Montenegro	Uruguay
Bosnien-Herzegowina	Kanada/Québec	Serbien	USA
Brasilien	Kosovo	Südkorea	
Chile	Marokko	Türkei	
Israel	Mazedonien	Tunesien	

Darüber hinaus bestehen mit China und Indien Sozialversicherungsabkommen, die aber lediglich Fragen der Entsendung regeln.

Deutschland und die frühere Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (SFRJ) haben am 12. Oktober 1968 ein Abkommen über Soziale Sicherheit geschlossen, das vor allem für die gesetzliche Rentenversicherung der beiden Vertragsstaaten wichtige Regelungen enthält.

Die SFRJ hat sich im Jahr 1992 aufgelöst. Aus ihr ist unter anderem als Nachfolgestaat die Republik Bosnien-Herzegowina hervorgegangen. Deutschland und Bosnien-Herzegowina sind übereingekommen, das Sozialversicherungsabkommen von 1968 im Verhältnis zu ihren Staaten weiterhin anzuwenden, bis beide Seiten etwas anderes vereinbaren. Kroatien, Mazedonien und Slowenien haben inzwischen eigene Vereinbarungen mit Deutschland getroffen.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Auswirkungen des Abkommens von 1968 auf das deutsche Rentenrecht.

Für wen gilt das Sozialversicherungsabkommen?

Viele Regelungen des Abkommens gelten für alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt Versicherungszeiten in der deutschen und/oder bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherung erworben haben. Ebenfalls erfasst sind Hinterbliebene, wenn der Verstorbene in einem der beiden Länder rentenversichert war und die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des Verstorbenen gezahlt wird.

Andere Regelungen gelten nur für Deutsche, Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz und Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Montenegro und Serbien sowie für Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention und Staatenlose im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Achten Sie bitte in den weiteren Erläuterungen darauf, für wen die einzelne Regelung gilt, die Sie interessiert.



Arbeiten im Vertragsstaat

Ihr Wunsch, im anderen Vertragsstaat zu arbeiten, bedeutet nicht immer, dass Sie dann auch bei dem dortigen Rentenversicherungsträger versichert werden. Informieren Sie sich daher lieber vorab, welches Recht für Sie gilt.

Die Versicherungspflicht richtet sich aufgrund des Sozialversicherungsabkommens von 1968 grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem Sie arbeiten.

Arbeiten Sie in Deutschland, so ist ausschließlich nach deutschem Recht zu prüfen, ob Versicherungspflicht besteht. Die bosnisch-herzegowinischen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

Arbeiten Sie in Bosnien-Herzegowina, richtet sich die Versicherungspflicht allein nach bosnisch-herzegowinischem Recht.

Von diesem Grundsatz sieht das Abkommen Ausnahmen vor bei

- der Entsendung,
- der Ausnahmevereinbarung und
- Arbeitnehmern auf Seeschiffen und im öffentlichen Dienst.

Arbeiten Sie für Ihren deutschen Arbeitgeber in Bosnien-Herzegowina, werden Sie also von ihm entsandt, bleiben Sie weiterhin Mitglied in der deutschen Rentenversicherung.

Durch eine Ausnahmereinbarung können Sie jedoch gemeinsam mit Ihrem deutschen Arbeitgeber beantragen, dass Sie nach bosnisch-herzegowinischem Recht rentenversichert sind. Diese Vereinbarung treffen die zuständigen Stellen in Deutschland und Bosnien-Herzegowina.

Nähere Informationen zu diesen Ausnahmen erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Unser Tipp:

Wer der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung ist, können Sie auf den Seiten 51 bis 52 nachlesen.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Unser Tipp:

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Die Broschüre ist nur auf Deutsch erhältlich.

Unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthaltsort kann sich jeder freiwillig in Deutschland versichern, der vor dem 19. Oktober 1972 mindestens einen freiwilligen Beitrag gezahlt hat.

Sind Sie Staatsbürger Bosniens-Herzegowinas und wohnen Sie in der Europäischen Union, können Sie sich

Die Vorschriften lassen sich oft auch auf Staatenlose und Flüchtlinge anwenden. Bitte informieren Sie sich.

freiwillig versichern, wenn Sie bereits einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt haben. Leben Sie in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Montenegro oder Serbien, können Sie ohne weitere Vorbedingungen freiwillige Beiträge zahlen. Wohnen Sie in einem anderen ausländischen Staat (zum Beispiel in Mexiko), dürfen Sie sich nicht freiwillig versichern.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem Konto eines Beauf-

tragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstigen Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt beziehungsweise zuletzt geführt hat.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Sind Sie sich nicht sicher, welcher Versicherungsträger für Sie zuständig ist? Fragen Sie uns. Sie können dazu in Deutschland unser kostenloses Servicetelefon oder weltweit unsere E-Mail-Anschrift nutzen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beiträgerstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

- Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie
- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
 - sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
 - wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Bitte lassen Sie sich beraten.



Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen. Wichtig ist nur, ob Sie berechtigt sind. Sind Sie berechtigt, kommt eine Beitragserstattung für Sie nicht in Betracht.

Die Regelaltersgrenze wird schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Es können auch Zeiten aus anderen Ländern mit einem Abkommen zählen.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat.

Unser Tipp:

Auf die fünf Jahre werden auch die Versicherungszeiten in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, Montenegro und Serbien angerechnet. Darüber hinaus werden Versicherungszeiten in Kroatien bis 30.11.1998, in Slowenien bis 31.08.1999 und in Mazedonien bis 31.12.2004 berücksichtigt. Auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel Zeiten der

Kindererziehung), werden berücksichtigt. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Alters- und Hinterbliebenenrente.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen



dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.

Rehabilitation

Zu den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zählen neben den Renten auch Leistungen zur Rehabilitation. Mit ihnen sollen Krankheiten und Behinderungen verhindert oder überwunden und die Betroffenen wieder fit für Alltag und Beruf gemacht werden.

Rehabilitationsleistungen (Leistungen zur Teilhabe) erhalten Sie aber nur, wenn Sie in Deutschland wohnen und die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (beispielsweise eine bestimmte Mindestversicherungszeit oder eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen) erfüllt haben. Näheres erfahren Sie in unseren Broschüren „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ und „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“.

Unser Tipp:

Bei der Prüfung, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden neben den deutschen Versicherungszeiten auch Ihre Zeiten in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Montenegro und Serbien sowie Ihre Versicherungszeiten in Kroatien bis 30. November 1998, in Slowenien bis 31. August 1999 und in Mazedonien bis 31. Dezember 2004 berücksichtigt.

Wenn Sie in Bosnien-Herzegowina wohnen, erhalten Sie grundsätzlich keine Rehabilitationsleistungen aus der deutschen Rentenversicherung.

Rente – die Grundvoraussetzungen

Um eine Rente zu erhalten, müssen Sie im Allgemeinen bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit sein.

Zur „Rente mit 67“ lesen Sie bitte auch ab Seite 21.

Die Vorschriften variieren von Land zu Land. Es überrascht daher nicht, dass das Rentenalter je nach Land unterschiedlich ist. In einigen Ländern erhalten Sie Ihre Altersrente beispielsweise mit 60, in anderen mit 65 und in manchen sogar erst mit 67 Jahren.

Die Abkommensstaaten finden Sie auf der Seite 4.

Dadurch, dass Deutschland mit vielen Ländern Abkommen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit geschlossen hat, gehen Ihnen die Beiträge, die Sie im Laufe Ihres Lebens in diesen Ländern gezahlt haben, nicht verloren. Ihre einmal erworbenen Rechte werden geschützt.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie in den Abkommensstaaten gezahlt haben, verbleiben beim dortigen Versicherungsträger. Jedes Vertragsland, in dem Sie versichert waren, zahlt Ihnen eine Rente, wenn Sie die dortigen Voraussetzungen erfüllt haben.

Lesen Sie hierzu bitte auch die Seite 44.

**Bitte beachten Sie:
Wenn Sie in einem Staat weniger als ein Jahr an Versicherungszeiten zurückgelegt haben, gilt eine Ausnahme.**

Erfüllen Sie die Voraussetzungen allein in einem Land nicht, werden auch die Zeiten im jeweils anderen Land berücksichtigt. So können Sie vielleicht doch noch eine Rente erhalten. Haben Sie beispielsweise die Anspruchsvoraussetzungen allein nach deutschem Recht nicht



erfüllt, werden alle Zeiten, die Sie in Bosnien-Herzegowina zurückgelegt haben, zusätzlich berücksichtigt. Es zählen alle Zeiten, die Sie bis zum deutschen Leistungsfall (beispielsweise dem Eintritt der Erwerbsminderung) zurückgelegt haben.

Mindestversicherungszeit

Welche deutschen Versicherungszeiten für die jeweilige Wartezeit angerechnet werden, können Sie in der Broschüre „Jeder Monat zählt für die Rente“ nachlesen.

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 15, 35 oder 45 Jahre.

Bitte beachten Sie:

Neben Ihren bosnisch-herzegowinischen Versicherungszeiten können auch Ihre kosovarischen, montenegrinischen und serbischen Versicherungszeiten sowie Ihre Versicherungszeiten in Kroatien bis 30. November 1998, in Slowenien bis 31. August 1999 und in Mazedonien bis 31. Dezember 2004 berücksichtigt werden.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Bei deutschen Renten wegen Erwerbsminderung müssen Sie darüber hinaus besondere, sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Hier müssen Sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der

Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie natürlich auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in Bosnien-Herzegowina, im Kosovo, in Montenegro und Serbien erfüllen, sofern Sie sie aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben.

Beispiel:

Dario M. hat 30 Monate Pflichtbeiträge in Deutschland und 40 Monate Pflichtbeiträge zur bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherung gezahlt. Aufgrund einer schweren Erkrankung ist er voll erwerbsgemindert. Der Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung setzt voraus, dass neben der eingeschränkten Erwerbsfähigkeit die Wartezeit von fünf Jahren (60 Monaten) und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung) erfüllt sind. Mit den deutschen Zeiten allein erfüllt Dario M. diese Voraussetzungen nicht. Durch die Zusammenrechnung mit den bosnisch-herzegowinischen Versicherungszeiten werden jedoch die allgemeine Wartezeit (fünf Jahre) sowie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Dario M. hat also Anspruch auf eine deutsche Erwerbsminderungsrente. Sie wird ihm aus den 30 Monaten deutscher Versicherungszeiten berechnet und gezahlt.

Zur Rente wegen Erwerbsminderung lesen Sie auch ab Seite 20.



Renten aus der deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrente, Erziehungsrente oder Waisenrente). In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.

Welchen Einfluss das Sozialversicherungsabkommen von 1968 auf die Leistungen hat und wie es Ihnen bei Ihrem Anspruch helfen kann, erfahren Sie im Kapitel „Rente – die Grundvoraussetzungen“ ab Seite 16.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Versicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

Rentenabschlag

In Deutschland müssen Sie bei einer Altersrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (bis Ende 2011 liegt sie beim 65. Geburtstag, seit dem 1.1.2012 wird sie schrittweise auf den 67. Geburtstag angehoben) oder eines für Sie maßgeblichen niedrigeren Rentenalters mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig, also vor dem für Sie maß-

geblichen Lebensalter in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Einen dauerhaften Rentenabschlag müssen Sie auch bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes hinnehmen, die vor dem 63. Geburtstag des Versicherten beginnen.

Beispiel:

Aaliyah F. wird am 27. Juni 2017 63 Jahre alt. Ihre Altersrente für langjährig Versicherte soll zum 1. Juli 2017, also um 2 Jahre und 8 Monate vorgezogen, beginnen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 9,6 Prozent (32 Monate \times 0,3 Prozent).

Damit Sie die Höhe Ihres Abschlags bestimmen können, können Sie den Beginn Ihrer Rente selbst festlegen. Bevor Sie sich jedoch für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) zu wechseln. Diese Entscheidung treffen Sie für immer. Bitte lassen Sie sich beraten. Das ist auch wichtig, weil es in einigen Fällen Ausnahmen – sogenannte Vertrauensschutzregelungen – gibt.

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Renten wegen Todes wird Einkommen angerechnet.

Lesen Sie hierzu mehr auf Seite 28.

Renten wegen Erwerbsminderung

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind und weniger als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und

Die Rente wird
längstens bis zur
Regelaltersgrenze
gezahlt.

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.



Unser Tipp:

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Altersrenten

Die Regelaltersgrenze lag in Deutschland bis Ende 2011 bei 65 Jahren.

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze unter anderem für die Regelaltersrente auf 67 Jahre beschlossen wor-

den, um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947, erfolgt die Anhebung seit 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, sodass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Anhebung der Altersgrenze auf 67			
Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Auch bei den vorzeitigen Altersrenten kommt es durch die „Rente mit 67“ zur Anhebung des Renteneintrittsalters. Wenn Sie erfahren möchten, ob und inwieweit Sie betroffen sind, lesen Sie unsere Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Regelaltersrente

Diese Altersrente können Sie nach Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen, wenn Sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen. Wurden Sie vor 1947 geboren, ist Ihre Regelaltersgrenze der 65. Geburtstag. Sind Sie jünger, wird diese Altersgrenze stufenweise seit 2012 auf den 67. Geburtstag angehoben.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbeschränkt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.



Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- 63 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Möchten Sie die Rente schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen. Der Abschlag beträgt maximal 14,4 Prozent Ihrer monatlichen Rente.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Anspruch auf diese Rente haben Sie, wenn Sie

- über 63 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben.

Die Altersgrenze für diese Rente wird angehoben. Wurden Sie nach 1963 geboren, können Sie diese Rente erst mit 65 Jahren beziehen. Wenn Sie vor 1964 geboren wurden, können Sie diese Rente bereits früher bekommen, beispielsweise mit 64 Jahren, wenn Sie 1958 geboren wurden.

Bitte beachten Sie:
Diese Altersrente können Sie nicht vorzeitig in Anspruch nehmen. Sie wird daher immer in voller Höhe (ohne Abschläge) gezahlt.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- schwerbehindert und
- über 60 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Schwerbehindert nach deutschem Recht sind Sie, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 anerkannt wurde. Diese Entscheidung trifft nicht der Rentenversicherungsträger, sondern das Versorgungsamt.

Wurden Sie vor 1952 geboren, liegt die Altersgrenze für diese Rente bei 63 Jahren. Wurden Sie in der Zeit von 1952 bis 1963 geboren, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Sind Sie 1964 oder später geboren, liegt die Grenze bei 65 Jahren.

Bitte beachten Sie:
Sie können die Rente auch früher bekommen. Dann müssen Sie aber in der Regel Rentenabschläge von 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig erhalten möchten (maximal 10,8 Prozent), in Kauf nehmen.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die

Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist.

**Bitte beachten Sie:
Gleichgeschlechtliche Partner, die in Deutschland eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen in allen Punkten den Partnern einer gültigen Ehe gleich.**

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- vermindert erwerbsfähig sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

**Bitte beachten Sie:
Die Altersgrenze von 45 Jahren wird für Todesfälle seit 1. Januar 2012 schrittweise auf den 47. Geburtstag angehoben.**

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- beziehungsweise Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt in der Regel 55 Prozent der Versichertenrente.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Witwen- oder Witwerrente unbegrenzt gezahlt. Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten. Diese beträgt das 24-Fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate. Bei einer kleinen Witwen- beziehungsweise Witwerrente, auf die maximal ein Anspruch für 24 Kalendermonate besteht, ist die Abfindung auf den nicht verbrauchten Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit begrenzt.

Beispiel:

Rentner Damir B. ist im Mai 2011 gestorben. Seine Witwe Lia B. erhält seit Juni 2011 eine große Witwenrente. Sie heiratet im Juni 2017 erneut, damit endet ihre Witwenrente am 30. Juni 2017. In den maßgeblichen zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Juli 2016 bis Juni 2017) erhielt Lia B. durchschnittlich 520 Euro Witwenrente (vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24-Fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12 480 Euro.

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Waisenrenten

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod des Versicherten gezahlt werden, wenn der Verstorbene

- bis zum Tode eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister. Sie wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt.

Darüber hinaus können wir die Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- oder Berufsausbildung) längstens bis zum 27. Lebensjahr zahlen. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst, können wir die Waisenrente für die Dauer dieses Dienstes auch über das 27. Lebensjahr hinaus zahlen. Das gilt jedoch nur, sofern sich das Kind auch über das 27. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Einzelheiten zu diesen Renten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder -Witwerrente gezahlt werden.

Renten und Einkommen

Beziehen Sie neben einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze Einkommen, dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. In- und ausländische Arbeitsentgelte und -einkommen wirken sich gleichermaßen aus. Überschreiten Sie diese Hinzuverdienstgrenze, wird Ihnen die Rente nur noch als Teilrente oder gar nicht mehr gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Bei Erwerbsminderungsrenten werden als Einkommen auch bestimmte Sozialleistungen berücksichtigt.

Auf die Witwen-/Witwerrente wird nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten Einkommen angerechnet, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden.

Einkünfte, die Sie in Bosnien-Herzegowina erzielen, werden ebenfalls als Hinzuverdienst und für die Einkommensanrechnung bei der deutschen Rente berücksichtigt.



Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen. Zusätzlich wirkt sich das Sozialversicherungsabkommen von 1968 auch auf diesen Personenkreis aus.

Zu den anderen Renten lesen Sie bitte das Kapitel „Renten aus der deutschen Rentenversicherung“.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen.

Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind

Diese Rente können Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, wenn Sie

- im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten erfüllen oder vorzeitig erfüllt haben und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau für drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeiträge gezahlt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben und jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984

bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres

Diese Rente können Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, wenn Sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- im Vergleich zu der von Ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung und selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben und
- die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten erfüllen.

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze von 60 Jahren schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Versicherte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, haben weiterhin Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung erhalten haben, wird die Altersgrenze von 60 Jahren ebenfalls nicht angehoben.

Knappschaftsausgleichsleistung

Auf diese besondere Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung haben Sie Anspruch, sofern Sie

- aus Rationalisierungsgründen nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden oder



- nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben und
- die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung unter Tage erfüllen oder mit knappschaftlichen Beitragszeiten erfüllt haben, eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben mussten.

Anspruch auf die Knappschaftsausgleichsleistung haben Sie nur, wenn Sie aus einem knappschaftlichen Betrieb in Deutschland ausscheiden. Sowohl bei den knappschaftlichen Renten als auch bei der Knappschaftsausgleichsleistung dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten.

Eine knappschaftliche Sonderleistung kann Ihnen nur gezahlt werden, wenn Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen mit knappschaftlichen Versicherungszeiten erfüllen.

Bosnisch-herzegowinische Versicherungszeiten werden dem deutschen Versicherungszweig zugeordnet, dessen Träger unter Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Feststellung der Leistung zuständig ist.

Eine Zuordnung bosnisch-herzegowinischer Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung ist somit nur dann möglich, wenn ein Beitrag aufgrund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. Dann allerdings müssen auch die in Bosnien-Herzegowina außerhalb des Bergbaus zurückgelegten Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. Das gilt ebenfalls für von Ihnen im Kosovo, in Montenegro und Serbien zurückgelegte Versicherungszeiten und darüber hinaus auch für die vor dem jeweiligen Inkrafttreten der neuen Abkommen zurückgelegten Zeiten in Kroatien (bis 30. November 1998), Slowenien (bis 31. August 1999) und Mazedonien (bis 31. Dezember 2004).

Ist allerdings für die besonderen knappschaftlichen Rentenleistungen Voraussetzung, dass ständige Arbeiten unter Tage verrichtet worden sind, so können hierfür die genannten Versicherungszeiten, auch wenn sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt worden sind, nicht berücksichtigt werden, da insoweit eine entsprechende Gleichstellungsvorschrift im Abkommen fehlt.



Renten aus der Rentenversicherung der „Föderation Bosnien und Herzegowina“

Die „Föderation Bosnien und Herzegowina“ ist neben der „Republik Srpska“ einer von zwei als Entitäten bezeichneten, weitgehend autonomen Landes- teilen, die seit 1995 den Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina bilden.

Dieser Gesamtstaat nimmt zwar einen Teil der staat- lichen Aufgaben wahr, ist aber nicht für die Sozialver- sicherung zuständig. Daher gibt es in jedem der beiden Gebiete einen eigenen Rentenversicherungsträger. Auch die dort geltenden gesetzlichen Regelungen sind unter- schiedlich.

Grundlage für Ansprüche aus der Rentenversicherung der Föderation Bosnien und Herzegowina ist das Gesetz über die Renten- und Invalidenversicherung.

Invalidenrente

Invalidität liegt vor, wenn bei Ihnen wegen dauerhafter Veränderung im Gesundheitszustand

- ein vollständiger Verlust der Arbeitsfähigkeit (I. Inva- liditätskategorie) oder
- eine veränderte Erwerbsfähigkeit (Sie können eine andere als die bisher ausgeübte Tätigkeit noch voll- schichtig verrichten – II. Invaliditätskategorie)

eintritt. In den Fällen der I. Invaliditätskategorie wird Ihnen die Invalidenrente gewährt, während in den Fällen der II. Invaliditätskategorie die Invalidenrente nicht zu- steht, da Sie das Recht haben, einen anderen entsprechen- den Arbeitsplatz zu bekommen.

Um Anspruch auf Invalidenrente zu haben, müssen Sie auch eine bestimmte Wartezeit erfüllen. Sie müssen zwischen dem 20. Lebensjahr und dem Beginn der Invalidität mindestens während eines Drittels der Zeit rentenrechtliche Zeiten nachweisen. Ist die Invalidität vor dem 30. Lebensjahr eingetreten, wird eine Belegung von einem Drittel an rentenrechtlichen Zeiten vor Eintritt der Invalidität (jedoch mindestens ein Versicherungsjahr) gefordert.

Bitte beachten Sie:

Zu den rentenrechtlichen Zeiten zählen nach bosnisch-herzegowinischem Recht alle anrechen- baren Versicherungs- und Sonderzeiten.

Ist die Invalidität auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, ist die Dauer der Ver- sicherung ohne Bedeutung.

Altersrenten

Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt oder
- ungeachtet des Lebensalters mindestens 40 Jahre rentenrechtliche Zeiten nachgewiesen haben.

Eine vorzeitige Altersrente konnte Ihnen bis zum 31. De- zember 2015 gewährt werden, wenn Sie 60 Jahre alt sind und 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten (Männer) bzw. 55 Jahre alt und 30 Jahre rentenrechtliche Zeiten (Frauen) zurückgelegt haben. Bekommen Sie diese

Rente, ist sie für jedes Jahr der früheren Inanspruchnahme vor dem 65. Lebensjahr um 0,5 Prozent für Frauen und um 1 Prozent für Männer vermindert worden, und zwar auf Dauer.

**Bitte beachten Sie:
Ihre deutschen Versicherungszeiten werden ebenso berücksichtigt.**

Hinterbliebenenrenten

Sie haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente als

- Witwe oder Witwer des verstorbenen Ehepartners,
- Kind des Verstorbenen oder
- geschiedener Ehegatte, sofern Ihnen durch Gerichtsbeschluss Unterhaltsansprüche zuerkannt wurden, sofern der Verstorbene
- die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersrente erfüllt hat oder
- die Wartezeit für einen Anspruch auf Invalidenrente erfüllt hat oder
- Bezieher einer Alters- oder Invalidenrente war.

Ein Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente) besteht, wenn Sie

- zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten (der Versicherten) 45 (60) Jahre alt sind oder
 - am Todestag Ihres Ehegatten invalide waren beziehungsweise innerhalb eines Jahres ab dem Tod Ihres Ehegatten geworden sind oder
 - nach dem Tod Ihres Ehegatten eines oder mehrere Kinder erziehen
- und
- nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Zu den Kindern des Versicherten zählen neben ehelichen Kindern auch außereheliche und Adoptivkinder sowie unterhaltsberechtignte Stiefkinder, Enkel und andere

Kinder. Kinder des Verstorbenen können eine Halb- oder Vollwaisenrente erhalten.

Ein Anspruch auf diese Rente besteht bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Darüber hinaus können Waisen diese Rente bis zum 25. Lebensjahr erhalten, wenn und solange sie sich in einer Schulausbildung befinden. Eine Altersgrenze besteht nicht, wenn sie vollständig invalide sind.

Wann wird die Rente gezahlt?

Wohnen Sie nicht in Bosnien-Herzegowina, wird der bosnisch-herzegowinische Versicherungsträger von Ihnen eine „Erklärung über den persönlichen Stand“ (beispielsweise Lebensbescheinigung, Ehestand, Beschäftigungsverhältnis) anfordern. Das geschieht direkt, nachdem Sie Ihren Rentenbescheid bekommen haben. Das Schreiben ist zweisprachig.

Sie müssen Ihre Unterschrift durch die zuständige Gemeindebehörde beglaubigen lassen und die Erklärung zurückschicken. Erst dann wird Ihnen der bosnisch-herzegowinische Träger fortlaufend die Rente überweisen. Selbstverständlich erhalten Sie für die Zwischenzeit auch eine Rentennachzahlung.

Bitte beachten Sie:

Sie können von der bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherung keine Rente bekommen, wenn Sie in Bosnien-Herzegowina oder im Ausland versichert sind (zum Beispiel weil Sie arbeiten). Ihre Rente wird dann für die Dauer der Versicherung nicht mehr ausgezahlt.



Renten aus der Rentenversicherung der „Republik Srpska“

Die „Republik Srpska“ ist neben der „Föderation Bosnien und Herzegowina“ einer von zwei als Entitäten bezeichneten, weitgehend autonomen Landesteilen, die seit 1995 den Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina bilden.

Dieser Gesamtstaat nimmt zwar einen Teil der staatlichen Aufgaben wahr, ist aber nicht für die Sozialversicherung zuständig. Daher gibt es in jedem der beiden Gebiete einen eigenen Rentenversicherungsträger. Auch die dort geltenden gesetzlichen Regelungen sind unterschiedlich.

Grundlage für Ansprüche aus der Rentenversicherung der Republik Srpska ist das Gesetz über die Renten- und Invalidenversicherung.

Invalidenrente

Invalidität liegt vor, wenn bei Ihnen wegen dauerhafter Veränderung im Gesundheitszustand

- ein Verlust des Erwerbsvermögens vor Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Altersrente oder
- nach dem 58. Lebensjahr eine Erwerbsminderung mit Anspruch auf Umschulung oder Weiterbildung

eintritt. In den Fällen des Verlustes des Erwerbsvermögens wird die Invalidenrente gewährt, während in den Fällen der Erwerbsminderung ein Anspruch auf Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes, Umschulung oder Weiterbildung sowie eine finanzielle Leistung (Entschädigung) besteht.

Um Anspruch auf Invalidenrente zu haben, müssen Sie neben gesundheitlichen Einschränkungen auch eine bestimmte Wartezeit erfüllen. Sie müssen bis zum Eintreten der Invalidität 5 Jahre Versicherungszeiten oder 10 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben. Ist die Invalidität vor dem 35. Lebensjahr eingetreten, wird lediglich eine Versicherungszeit von 2 Jahren gefordert.

Bitte beachten Sie:

Zu den rentenrechtlichen Zeiten zählen in der Republik Srpska die nach dem Renten- und Invalidenversicherungsgesetz anrechenbaren Versicherungs- und Sonderzeiten.

Altersrenten

Eine Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 15 Jahre Versicherungszeiten oder
- als Mann das 60. Lebensjahr vollendet und 40 Jahre rentenrechtliche Zeiten beziehungsweise
- als Frau das 58. Lebensjahr vollendet und 35 Jahre Versicherungszeiten zurückgelegt haben.

Haben Sie Versicherungszeiten mit vermehrt anrechenbarer Dauer zurückgelegt, wird die Altersgrenze für die Altersrente um die Dauer der insgesamt vermehrt angerechneten Zeit gesenkt. Diese Rente kann jedoch frühestens mit dem 55. Lebensjahr beginnen.

Hinterbliebenenrenten

Sie haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente als

- Witwe oder Witwer des verstorbenen Ehepartners,
- Kind des Verstorbenen,
- geschiedener Ehegatte, außerehelicher Lebenspartner oder Elternteil, wenn Sie bis zum Tod des Versicherten von diesem unterhalten wurden,

sofern der Verstorbene

- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Invalidenrente erfüllt hat oder
- Bezieher einer Alters- oder Invalidenrente war.

Ein Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente) besteht, wenn Sie

- zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten (der Versicherten) das 50. (60.) Lebensjahr vollendet haben oder
- am Todestag Ihres Ehegatten vollständig erwerbsunfähig waren beziehungsweise innerhalb eines Jahres ab dem Todestag Ihres Ehegatten geworden sind oder
- nach dem Tod Ihres Ehegatten eines oder mehrere Kinder erziehen, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des Verstorbenen haben.

Sind Sie als Witwe am Todestag des Versicherten bereits 45 Jahre alt, haben Sie einen Anspruch auf Witwenrente ab Vollendung Ihres 50. Lebensjahres oder wenn Sie vollständig erwerbsunfähig werden. Als Witwer erhalten Sie eine Witwerrente ab Vollendung Ihres 60. Lebensjahres oder bei Eintritt vollständiger Erwerbsunfähigkeit, wenn Sie am Todestag der Verstorbenen bereits 55 Jahre alt waren.

Haben Sie mit Ihrem verstorbenen Ehegatten, der bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezog, erst nach dessen 65. Lebensjahr die Ehe geschlossen, wird die Witwen-/Witwerrente nur dann gewährt, wenn die Ehe mindestens zwei Jahre gedauert hat oder Sie ein gemeinsames Kind haben.

Zu den Kindern des Versicherten zählen neben ehelichen Kindern auch außereheliche, Adoptiv- und Stiefkinder sowie unterhaltsberechtignte Kinder, deren Eltern vollständig und dauerhaft erwerbsunfähig sind.

Anspruch auf diese Rente haben sie bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Darüber hinaus können Waisen diese Rente bis zum 26. Lebensjahr erhalten, wenn und solange sie sich in Schulausbildung befinden. Eine Altersgrenze besteht nicht, wenn sie vollständig erwerbsunfähig sind.

Ein Elternteil hat Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn ihn der Versicherte bzw. Rentenberechtigte bis zu seinem Tod unterhalten und er an diesem Tag das 60. Lebensjahr (Männer) bzw. 50. Lebensjahr (Frauen) vollendet hat.



Der Rentenantrag

Ihre Renten aus der deutschen und der bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherung müssen Sie beantragen. Wir wollen Ihnen an dieser Stelle kurz erläutern, wann eine deutsche Rente beginnt, wo Sie Ihren Rentenantrag stellen können und welche Fristen Sie beachten sollten.

Ihre deutsche Rente beginnt im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Selma N. wird am 12. Dezember 2016 65 Jahre alt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. Januar 2017.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen.

Stellen Sie ihn erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Selma N. stellt ihren Antrag erst im Mai 2017. Da der Leistungsfall – ihr 65. Geburtstag – bereits über drei Monate zurückliegt, beginnt ihre Rente erst am 1. Mai 2017.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Ihre Rente wird im Regelfall erst zum Ende des Monats, in dem die Rente beginnt, gezahlt.

Wo können Sie Ihren Rentenanspruch stellen?

Stellen Sie in einem der beiden Vertragsstaaten einen Rentenanspruch, gilt dieser gleichermaßen für den anderen Vertragsstaat, wenn Sie in diesem ebenfalls Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Der Tag der Antragstellung ist für den anderen Vertragsstaat verbindlich. Beantragen Sie also in Bosnien-Herzegowina Ihre bosnisch-herzegowinische Rente, so gilt dieser Antrag mit demselben Datum auch als Antrag auf Ihre deutsche Rente.

Unser Tipp:

Haben Sie Versicherungszeiten in Bosnien-Herzegowina oder im sonstigen Ausland zurückgelegt, teilen Sie uns das bitte in Ihrem Rentenanspruch mit. Nur so können die Rentenversicherungsträger in den anderen Ländern (sofern es sich um einen Vertragsstaat, einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder die Schweiz handelt) über Ihren Anspruch informiert werden.

Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 50 bis 52.

Wohnen Sie in Deutschland, so stellen Sie Ihren Anspruch bei der Deutschen Rentenversicherung. Wohnen Sie in Bosnien-Herzegowina, so stellen Sie Ihren Anspruch bitte beim dortigen Träger. Sofern Sie Ihren Wohnsitz außerhalb der beiden Vertragsstaaten haben, stellen Sie Ihren Anspruch bitte bei dem Träger, bei dem Sie zuletzt versichert waren.



Wie wird meine Rente berechnet?

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung erfüllen, wird Ihre deutsche Rente allein aus Ihren deutschen Versicherungszeiten berechnet.

Näheres zur Rentenberechnung erfahren Sie in unserer Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Ihre bosnisch-herzegowinischen Versicherungszeiten werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. Ebenso berechnet der Rentenversicherungsträger in Bosnien-Herzegowina Ihre Rente nur aus den nach bosnisch-herzegowinischem Recht anrechenbaren Versicherungszeiten.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen sowohl für eine Rente aus Deutschland als auch für eine Rente aus Bosnien-Herzegowina, erhalten Sie daher von jedem Staat eine Rente.

Nur wenn entweder in Deutschland oder in Bosnien-Herzegowina weniger als zwölf Monate an Versicherungszeiten vorhanden sind, wird zur Vermeidung von Kleinstzeiten diese Zeit vom anderen Staat in seiner Rente mit berücksichtigt. Sie müssen aber trotzdem die Voraussetzungen für eine Rente nach den jeweiligen nationalen Vorschriften grundsätzlich erfüllen.

Rentenzahlung ins Ausland

Auch Rentner können sich weitestgehend dort niederlassen, wo es ihnen beliebt. Die deutsche Rente wandert dann mit. Allerdings gibt es ein paar Ausnahmen, die Sie beachten sollten, bevor Sie sich auf den Weg machen.

Rentenzahlung bei Wohnsitz in Deutschland

Wenn Sie in Deutschland wohnen, erhalten Sie Ihre Rente auch als bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger ohne Einschränkungen in voller Höhe. Ihre deutsche Rente wird in der Regel zum Ende des Monats auf Ihr Bankkonto in Deutschland gezahlt.

Ebenso kann Ihre bosnisch-herzegowinische Rente in der Regel in voller Höhe nach Deutschland gezahlt werden. Der bosnisch-herzegowinische Rentenversicherungsträger überweist dann allerdings die Rente zunächst an den deutschen Rentenversicherungsträger, der diese dann an Sie weiterleitet.

Rentenzahlung bei Wohnsitz außerhalb Deutschlands

Wenn Sie deutscher oder bosnischer Staatsangehöriger sind, kann Ihre deutsche Rente aufgrund des Abkommens in der Regel in voller Höhe sowohl nach Bosnien-Herzegowina als auch in alle anderen Staaten gezahlt werden.

Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, uns mitzuteilen, wenn Sie Ihren dauerhaften Aufenthalt in den anderen Vertragsstaat oder auch außerhalb der beiden Vertragsstaaten verlegen. Dies sollte rechtzeitig, etwa zwei Monate vorher, geschehen.



Wir können Ihnen nicht die volle Rente ins Ausland zahlen, wenn in Ihrer Rente

- Zeiten nach dem Fremdrentengesetz, die beispielsweise Vertriebenen und Aussiedlern für ihre Zeiten in den osteuropäischen Herkunftsgebieten angerechnet wurden, und/oder
 - Reichsgebiets-Beitragszeiten, das sind Beiträge bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges aus früheren deutschen Gebieten, wie zum Beispiel Schlesien oder Ostpreußen,
- enthalten sind. Das gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit auch für Deutsche.

Unser Tipp:

Um ganz sicherzugehen, dass sich Ihre Rente nicht mindert, sollten Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger erkundigen, wenn Sie planen auszuwandern. Auch mit Ihrer Krankenkasse sollten Sie Kontakt aufnehmen, um zu klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.

Wie erfolgt die Zahlung?

Ihre deutsche Rente wird Ihnen in Bosnien-Herzegowina direkt gezahlt.

Die bosnisch-herzegowinischen Versicherungsträger zahlen ihre Renten an Berechtigte in Deutschland

ausschließlich über den jeweils zuständigen deutschen Versicherungsträger aus.

Unser Tipp:

Im Ausland prüfen wir in regelmäßigen Abständen, ob Sie noch leben und wir die Rente weiterzahlen können. Sie erhalten dafür jährlich eine sogenannte Lebensbescheinigung. Bitte reichen Sie die Bescheinigung umgehend ausgefüllt, unterschrieben und bestätigt zurück, damit wir Ihnen die Rente lückenlos zahlen können.

Renten wegen Erwerbsminderung

Ihr Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Erwerbsunfähigkeit kann in Abhängigkeit von der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt (werden zum Beispiel ausreichend Teilzeitstellen angeboten?) bestehen. Verlegen Sie Ihren Lebensmittelpunkt aus Deutschland oder Bosnien-Herzegowina ins sonstige Ausland, steht Ihnen nur noch die niedrigere Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit zu.

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.



Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Wenn Sie eine deutsche Rente bekommen und in Deutschland wohnen, sind Sie bei Vorliegen einer bestimmten Vorversicherungszeit in der deutschen Krankenversicherung pflichtversichert. Sie sind dann in der Regel auch versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung.

Sowohl für die Krankenversicherung als auch für die Pflegeversicherung müssen Sie Beiträge zahlen. Einen Teil des Beitrages zur Krankenversicherung übernimmt dabei Ihr deutscher Rentenversicherungsträger. Ihren Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Pflegeversicherungsbeitrag behält Ihr Rentenversicherungsträger von Ihrer deutschen Rente ein und leitet sie zusammen mit seinem Beitragsanteil zur Krankenversicherung an Ihre Krankenkasse weiter.

Wenn Sie in Bosnien-Herzegowina wohnen und neben der deutschen Rente auch eine bosnisch-herzegowinische Rente erhalten beziehungsweise dort aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit krankenversichert sind, dann unterliegen Sie vorrangig der Krankenversicherung nach bosnisch-herzegowinischem Recht. Beiträge zur deutschen Krankenversicherung sind dann nicht zu zahlen.

Bekommen Sie jedoch nur eine deutsche Rente, dann sind Sie auch bei Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina in

der deutschen Krankenversicherung versichert, wenn Sie die Vorversicherungszeit erfüllt haben.

Wohnen Sie in Bosnien-Herzegowina, sind Sie in der deutschen Pflegeversicherung nicht pflichtversichert.

Ausführliche Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung finden Sie in unserer Broschüre „Rentner und ihre Krankenversicherung“.

Bitte beachten Sie:

Ob Sie in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert sind, entscheidet – sowohl bei Aufenthalt in Deutschland als auch im Ausland – Ihre deutsche Krankenkasse. Fragen Sie also rechtzeitig bei Ihrer deutschen Krankenkasse nach, wenn Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen wollen.



Ihre Ansprechpartner

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Bosnien-Herzegowina haben, kann rechtsverbindlich nur vom zuständigen bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherungsträger beurteilt werden. Setzen Sie sich rechtzeitig mit ihm in Verbindung.

Die bosnisch-herzegowinischen Träger sind wie folgt zu erreichen:

- Föderation Bosnien-Herzegowina
Federalni Zavod Za
Penzijsko I Invalidsko Osiguranje
BOSNE I HERCEGOVINE
Ložionička 2
71000 SARAJEVO
BOSNIEN-HERZEGOWINA
Telefon 00387 33 723-100
Fax 00387 33 723-200
E-Mail info@fzmiopio.ba
Internet www.fzmiopio.ba

- Republik Srpska
Fond Za Penzijsko I Invalidsko
Osiguranje
REPUBLIKE SRPSKE
Centralna služba
Njegoševa 28A

76300 BIJELJINA
BOSNIEN-HERZEGOWINA
Telefon 00387 55 211661
E-Mail piobn@rstel.net
Internet www.fondpiors.org

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund
Telefon 030 865-0
Fax 030 865-27240
E-Mail meinefrage@drv-bund.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Fax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-knappschaft-bahn-see.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Telefon 0871 81-0

Telefax 0871 81-2140

E-Mail service@drv-bayernsued.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bayernsued.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0